

Übersicht zum Verfahren im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte

gemäß den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes¹

Stand Januar 2022

WICHTIGER HINWEIS: Diese Übersicht dient als Hilfestellung für die mit den u. g. Aufgaben betrauten Personen. Sie ist eine vereinfachte Darstellung, die nicht davon entbindet, die Verfahrensschritte im Sinne der o. g. Leitlinien sachgemäß durchzuführen. Es bleibt zu beachten, dass jeder Einzelfall individuelle Besonderheiten aufweist, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden. Chronologie und Ablauf können daher ggf. abweichen.

Der caritative Rechtsträger trägt die Gesamtverantwortung für das Verfahren.

Es kann hilfreich sein, dass der Träger zur Bearbeitung von Hinweisen und (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt einen Krisenstab benennt, der bei Bedarf aktiviert werden kann (Mitglieder können ggf. sein: vom Leitungsorgan benannte Person, Rechtsbeistand, verantwortliche Person aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Leitungsverantwortliche aus dem betroffenen Arbeitsfeld, Präventionsfachkraft o. a.). Die Rollen und Informationsrechte wie auch -pflichten der hier einbezogenen Personen in Bezug auf das gesamte Verfahren sind hierbei unbedingt einzuhalten.

Eine zügige Vorgehensweise ist sicherzustellen.

Bei Hinweis, Vermutung, Verdacht auf sexualisierte Gewalt:

- Ruhe bewahren, umsichtig handeln, keine subjektiven Bewertungen vornehmen, Rollen und Zuständigkeiten beachten, evtl. erforderliche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährden
- Bei Gefahr für Leib und Leben Strafverfolgungsbehörden unmittelbar einschalten
- Eine sorgfältige (fortlaufende) Dokumentation und Ablage an einem gesicherten Ablage-/Speicherort sicherstellen
- Der Wille des Betroffenen ist in allen Verfahrensschritten unbedingt zu berücksichtigen.

1. Hinweise auf sexualisierte Gewalt⁴ werden insbesondere von folgenden Personen entgegengenommen:

a) Interne Ansprechperson (Vertrauensperson mit Lotsinnen- bzw. Lotsenfunktion)

b) Externe Ansprechpersonen (trägerunabhängig, Beratung für Betroffene und Träger)

c) vom Leitungsorgan benannte Person (koordiniert das Verfahren bei Verdacht/Vorfall)

Jede_r Betroffene sowie Angehörige können sich darüber hinaus jederzeit an eine vom Rechtsträger benannte nicht-kirchliche, externe Fachberatungsstelle wenden.⁵

2. Schutz der betroffenen Person, sofortige Unterbrechung des Kontaktes zu beschuldigter Person.
Erste Bewertung der Plausibilität, in die zwingend die Externen Ansprechpersonen oder eine unabhängige Fachberatungsstelle einzubeziehen sind
(Die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden darf hierdurch nicht gefährdet werden.)⁶

3. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat **unverzügliche Weiterleitung der Information an die Strafverfolgungsbehörden**

(gilt ausnahmsweise nicht, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt oder der Schutz der betroffenen Person dies ausschließt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zwingend zusammen mit einer externen Fachberatungsstelle zu bewerten.)

Darüber hinaus sind Meldepflichten gegenüber zuständigen (Aufsichts-)Behörden zu beachten.⁷

4. Betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreter_innen bietet der Träger ein Gespräch mit den o. g. Externen Ansprechpersonen an

- Eine weitere Person ist hinzuzuziehen.
- Betroffene Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter_innen werden zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
- Weitere Unterstützungsangebote / externe Fachberatungsstellen, therapeutische, seelsorgliche, finanzielle Hilfe werden benannt.

(Das Gespräch darf die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern.)

5. Anhörung der beschuldigten Person

- Hinweis auf Möglichkeit des juristischen Beistands
- Hinweis auf Hinzuziehung einer Vertrauensperson der/des Beschuldigten
- Unverzügliche Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte unter Hinzuziehung einer/eines Juristin/Juristen
- Unschuldsvermutung beachten

(Die Anhörung darf die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindern.)

6. Der Rechtsträger informiert Betroffene über weitere Handlungsschritte und Maßnahmen

7. Aufarbeitung durch den Rechtsträger (auch bei eingestellten oder verjährten Verfahren)

- Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte
- Rehabilitation im Falle fälschlicher Beschuldigung

8. Ggf. Information der Öffentlichkeit sowie der Pressestelle des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

9. Bearbeitung der Irritationen innerhalb des Systems (Team, Einrichtung, Dienst), ggf. unter Einbeziehung außenstehender Berater_innen

- Teambesprechung, Supervision etc.
- Anpassungsbedarf der Präventionsarbeit prüfen
- Anpassungsbedarf des Institutionellen Schutzkonzeptes prüfen



Quellen:

- 1 Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, Quelle: [Leitlinien öffnen](#) (im Folgenden „LL“).
- 2 Vgl. dazu die ebenfalls bereitgestellte [Verfahrensbeschreibung der Caritas in NRW](#).
- 3 Einschließlich „anonymer Hinweise“; zu beachten bleibt gemäß Fußnote 9 LL dabei: „Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen ‚zureichende tatsächliche Anhaltspunkte‘ für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein.“
- 4 Im Interesse einer sachlichen und strukturellen Trennung von vertraulichem Gesprächssetting für Betroffene (und Angehörige) und Verfahrensmanagement sollte diese Person nicht identisch sein mit der vom Leitungsorgan benannten Person.
- 5 Jeder Rechtsträger hat eigene Fachberatungsstellen bekannt zu machen; weitere Anlaufstellen finden sich im Hilfe-Portal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>.
- 6 Vgl. Fußnote 12 LL.
- 7 Vgl. bspw. die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn sich ein derartiger Vorfall in einer betriebslaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII ereignet.

